

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta, Nicole Bauer, Dr. Gero Clemens Hocker, Carina Konrad, Dr. Christoph Hoffmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen

A. Problem

Die Energiewende ist eine der größten Herausforderungen für Deutschland. Sie soll maßgeblich zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens beitragen. Der Ausbau der Windenergie ist eine Säule der bisherigen Energiewende. Seit Jahren wird sie immer weiter ausgebaut. Dabei entstehen Konflikte. Durch einen schnellen und umfassenden Bau von Windenergieanlagen sinkt die Akzeptanz in der Bevölkerung – je geringer der Abstand dieser Anlagen zur Wohnnutzung desto schneller.

Bereits bis zum 31. Dezember 2015 bestand für die Länder die gesetzliche Möglichkeit, rechtssichere Mindestabstände festzusetzen. Diese Praxis hat sich bewährt. Gleichwohl haben viele Länder nicht von dieser Regelung Gebrauch gemacht, während gegenwärtig zugleich über andere Wege, etwa die Landesplanung, versucht wird, Mindestabstände festzusetzen. Aus diesem Grund besteht der Bedarf für eine rechtssichere gesetzliche Regelung.

B. Lösung

Den Ländern soll wieder die Befugnis eingeräumt werden, den Privilegierungsstatbestand für Windenergieanlagen durch zu verkündende Landesgesetze von der Einhaltung von Mindestabständen zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen abhängig zu machen. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung

und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen zu regeln.

C. Alternative

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entstehen keine Kosten, da es sich um eine Ermächtigung zugunsten der Länder handelt. Den Gemeinden entstehen unmittelbar durch das Bundesgesetz keine Kosten; Kosten könnten erst bei Anwendung der Länderöffnungsklausel durch den Landesgesetzgeber entstehen. Entsprechendes gilt für die Landesverwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel
zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und
zulässigen Nutzungen**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuches

§ 249 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Regelung verfolgt das Ziel, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Windenergieanlagen immer größer konstruiert und errichtet werden. Daher sollen die Länder Mindestabstände insbesondere zur Wohnbebauung festlegen dürfen. Mit der entfallenden Privilegierungswirkung wird somit das Ziel einer besseren Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung verfolgt.

Gegenwärtig planen insbesondere die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Regelungen zu treffen, die zu einer besseren Akzeptanz der Windenergie führen. Sah man in diesen Ländern bis zum 31. Dezember 2015 die Notwendigkeit, Mindestabstände zur Wohnbebauung einzuführen, noch nicht, hat sich die Ansicht nach der Einsetzung neuer Landesregierungen geändert. Um dem Rechnung zu tragen, soll die bislang bis Ende 2015 befristete Vorschrift ohne Fristsetzung fortgeführt werden.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Baugesetzbuches in Artikel 1 ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes (Bodenrecht) zuständig.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung des Bodenrechts in Artikel 1 berührt europäische und völkerrechtliche Regelungen nicht.

V. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

2. Erfüllungsaufwand

Keiner.

3. Weitere Kosten

Keine.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuches)

Artikel 1 zielt auf die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie im Außenbereich ab. Den Ländern wird damit wieder die Kompetenz eingeräumt, durch Landesgesetz den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, so zu beschränken, dass er innerhalb durch Landesgesetz zu regelnder Mindestabstände zu zulässigen baulichen Nutzungen nicht anwendbar ist. Die Regelung entspricht der bis zum 31. Dezember 2015 befristeten Möglichkeit für die Länder, Mindestabstände für die Privilegierungswirkung festzulegen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen finden die übrigen einschlägigen Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

